

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

IV/510/32

17 01

Vorlagen-Nummer

**0408/2016**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "Kolping Jugendwohnen Köln-Ehrenfeld gGmbH"**

### Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	08.03.2016

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, die „Kolping Jugendwohnen Köln-Ehrenfeld gGmbH“, Breite Str. 110, 50667 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 1 SGB VIII anzuerkennen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

Die „Kolping Jugendwohnen Köln-Ehrenfeld gGmbH“, Breite Str. 110, 50667 Köln wurde am 25.09.2013 gegründet und am 24.10.2013 beim Amtsgericht Köln unter HRB-Nr. 79811 eingetragen. Gesellschafter sind die „Deutsche Kolpingsfamilie e.V.“ mit 51 % Geschäftsanteilen und das „Katholische Gesellenhospitium zu Köln“ mit 49 % der Geschäftsanteile.

Die Gesellschaft beantragt nunmehr die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Die „Kolping Jugendwohnen Köln-Ehrenfeld gGmbH“ verfolgt gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages den Zweck, das Jugendwohnen als wertorientiertes Angebot zur Begegnung, Orientierung und Lebenshilfe für junge Menschen anzubieten.

Das Angebot des Jugendwohnens ist Bestandteil der Jugendsozialarbeit und im SGB VIII verankert. Junge Menschen im Alter von 14-27 Jahren können in Einrichtungen des Jugendwohnens gemeinsam leben und pädagogisch gefördert werden. Ziel ist, dass die jungen Menschen eigenständig ihren persönlichen und beruflichen Weg finden. Hierbei werden die jungen Menschen durch Fachkräfte unterstützt.

Die Konzeption der Gesellschaft sieht vor, Minderjährige ab 16 Jahren aufzunehmen, so dass bereits ein gewisser Grad an Selbständigkeit der jungen Menschen erreicht sein muss, bevor diese aufgenommen werden können.

Die Einrichtung des Jugendwohnens der „Kolping Jugendwohnen Köln-Ehrenfeld gGmbH“ befindet sich unter der Anschrift: Fröbelstr. 20, 50823 Köln und ist dem Sachgebiet pädagogische und wirtschaftliche Grundsatzangelegenheiten für Träger der Hilfen zur Erziehung bereits in ihrer alten Trägerschaft bekannt.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln hat mit der Einrichtung eine Leistungsvereinbarung für das Angebot des Jugendwohnens gemäß § 13,3 abgeschlossen.

Die „Kolping Jugendwohnen Köln-Ehrenfeld gGmbH“ hält insgesamt 69 Plätze für junge Menschen im Alter von 16-27 Jahren vor, für 28 von diesen Plätzen besteht die Leistungsvereinbarung zwischen der Einrichtung und dem Jugendamt für sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen mit einem Betreuungsschlüssel von 1:14.

Die Geschäftsführerin Frau Alexandra Horster arbeitet konstruktiv in den gemeinsamen Arbeitsgremien zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe mit.

Im Rahmen der Notsituation, dass viele unbegleitete geflüchtete Minderjährige nach Köln kommen, hat die Einrichtung „Kolping Jugendwohnen Köln-Ehrenfeld gGmbH“ die Bereitschaft gezeigt, sich mit dieser Thematik zu befassen und somit auch geflüchteten Jugendlichen ein Angebot der Förderung im Jugendwohnheim anzubieten.

Für die Geschäftsführerin liegt ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG ohne Eintragungen vor.

Das Finanzamt Köln-Mitte hat der Gesellschaft mit Schreiben vom 29.01.2014 einen Bescheid nach § 60a Absatz 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung erteilt.

Die „Kolping Jugendwohnen Köln-Ehrenfeld gGmbH“ erfüllt mit ihren Angeboten die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung von Aufgaben der Jugendhilfe und leistet einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe.

Nach Auffassung der Jugendverwaltung gewährleistet die Gesellschaft eine den Zielen des § 75 Absatz 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit und schlägt daher die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII vor.

Der Gesellschaftsvertrag und die Konzeption sind als Anlagen 1 + 2 unter Session Nr. 0408/2016 hinterlegt.